

Neueste Änderungen im Steuerrecht: Einknicken vor den Oligarchen?

Ab 2015 tritt eine weitere Verschärfung der Mehrwertsteueradministration in Kraft, welche zwar die oft geforderte Abschaffung des aus Sowjetzeiten stammenden Umsatzsteuerscheins beinhaltet, jedoch gleichzeitig eine Ausweitung der zentralen Onlineregistrierung von umsatzsteuerpflichtigen Geschäften beinhaltet. Kernkritikpunkt ist jedoch das obligatorische Führen eines Mehrwertsteuersonderkontos, welches zusätzliche Finanzmittel in den Unternehmen binden wird, was insbesondere kleine und mittlere Unternehmen belastet.

Durch Einführung einer weitgehenden Steueramnestie soll für Firmen der Ausstieg aus der Schattenwirtschaft erleichtert werden. Der dazu im Parlament aktuell heftig diskutierte Gesetzentwurf sieht dazu lediglich eine Nachzahlung in Höhe von 10% der eigentlich zu zahlenden Steuern vor, welches dem im Steuerkodex enthaltenen Gleichheitsgrundsatz widersprechen dürfte und ehrliche Steuerzahler vor den Kopf stößt. Bei langfristiger Betrachtung ist dies jedoch möglicherweise zu kurz gedacht, da von einem Rückgang der Schattenwirtschaft auch ehrliche Steuerzahler profitieren.

Jüngste Änderungen im Steuerrecht

Der im Parlament lange diskutierte und am 31.07. verabschiedete Gesetzentwurf 4909a trat mit seiner Veröffentlichung am 02.08. in Kraft, wobei die im Entwurf ursprünglich enthaltene Aufhebung der Gewinnsteuerbefreiung und des Umsatzsteuersonderregimes für große Agrarbetriebe in letzter Lesung aus dem Entwurf gestrichen und somit nicht in Kraft treten wird. Verabschiedet wurde dagegen die Aufhebung der Gewinnsteuerbefreiung von Hotelbetrieben sowie von Produzenten erneuerbarer Energien. Neu eingeführt wurde die Erhebung einer bis Jahresende befristeten Sondersteuer zur Finanzierung des Militärs in Höhe von 1,5% auf Gehälter sowie Zivilverträge. Diese Sondersteuer wird mit Wirkung vom 03.08. zusätzlich zur Einkommensteuer erhoben, Steuerschuldner sind die Unternehmen. Neben der Fortführung der Gewinnsteuerbefreiung für Agrarbetriebe wurde auch die Mehrwertsteuerbefreiung beim Export von Getreide bis Ende 2014 verlängert.

Kontrovers diskutiert werden derzeit die zum 01.01.15 in Kraft tretenden umfangreichen Änderungen hinsichtlich der Mehrwertsteueradministration. Diese umfassen die Abschaffung des Umsatzsteuersonderscheins bei gleichzeitigem Übergang zur vollständigen elektronischen Mehrwertsteuerverwaltung, wonach jedweder mehrwertsteuerpflichtige

Vorgang - egal welcher Höhe - im zentralen Mehrwertsteuerregister durch den Leistungserbringer online einzutragen ist. Bis dato mussten nur Mehrwertsteuerbeträge über 10.000 UAH sowie Importgeschäfte zentral registriert werden.

Umfangreiche Kritik wird an der Einführung des obligatorischen Mehrwertsteuersonderkontos geübt, auf welchem der in der ausgestellten Rechnung erhaltene Mehrwertsteuerbetrag vor der Onlineregistrierung abzüglich der bereits online registrierten Vorsteuer vorzuhalten ist. Dies wird zu einer Bindung von Finanzmitteln führen, da dieser Mehrwertsteuersaldo unabhängig vom Mehrwertsteuererhalt durch Rechnungsbegleichung durch den Kunden zu erfolgen hat. Verwendet werden kann dieses Sonderkonto ausschließlich zur Zahlung von Mehrwertsteuerverbindlichkeiten an den Staat. Die Kritik am neuen System stammt überwiegend von kleinen und mittelgroßen Unternehmen. Großunternehmen sehen diese Vorhaltepflcht gelassener, da diese zwar auch entsprechende Finanzmittel vorhalten müssen, mit dem neuen Gesetz jedoch gleichzeitig die bis dato in der Mehrwertsteuerpraxis übliche Nichtanerkennung von Vorsteuerguthaben aufgrund nicht abgeführter Mehrwertsteuer von Vorlieferanten per se entfallen sollte. Darin sehen insbesondere Großbetriebe einen Vorteil, da damit ein bis dato unwägbares Vorsteuerrisiko systemgemäß nicht weiter existieren kann.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkung dieses neue System auf das leidige Thema der bis dato schlecht funktionierenden Vorsteuererstattung haben wird. Systembetrachtend kann es dann eigentlich keine Mehrwertsteuerausfälle durch Vorsteuerbetrug mehr geben. Ob andererseits durch das neue System allein die prekäre Haushaltslage und daraus resultierende unzureichende Vorsteuererstattung gelöst werden kann bleibt zweifelhaft, wenn parallel kein stabiles Wirtschaftsklima durch ein funktionierendes Rechtsstaatsprinzip geschaffen wird.

Keine klare Linie bei der Einkommensteuer

Die erst zum 01.07. eingeführte erweiterte Steuerprogression auf Passiveinkommen natürlicher Personen wurde mit einem durch das Parlament bereits am 14.07. verabschiedeten Gesetz wieder aufgehoben, welches jedoch erst am 03.08. veröffentlicht wurde. Dementsprechend sind Dividenden wie vor dem 01.07. auch nach dem 01.01.2015 nur mit 5% Einkommensteuer zu versteuern.

Bei Zinseinkünften von Privatpersonen sind seit Anfang August von der Bank 15% Quellensteuer

einzubehalten, womit Zinseinkünfte abschließend besteuert sind. Die mit dem Steuerkodex im Jahr 2011 eingeführte leichte Steuerprogression (17%) ist bei Passiveinkommen über die Jahressteuererklärung nur auf Einkünfte aus Investitionen sowie Lizenzen, nicht jedoch auf Zinsen anzuwenden.

Steueramnestie gegen die Schattenwirtschaft?

In jüngster Vergangenheit wird in der Ukraine intensiv ein weitreichender Steuerkompromiss für selbst-angezeigte Steuerhinterziehungen juristischer Personen diskutiert. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Parlament diskutiert. Motivation hierbei war sowohl die Generierung zusätzlicher Steuereinnahmen als auch die Bekämpfung der Schattenwirtschaft. Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine Steuerschuld in Höhe von 15% der nicht gezahlten Steuern vor, dieser Amnestie-Steuersatz wurde in erster Lesung im Parlament gar auf 10% reduziert. Großer Diskussionsgegenstand ist hier die signifikante Schlechterstellung ehrlicher Steuerzahler, welche dem im Steuerkodex verankerten Gleichheitsgrundsatz zu widersprechen scheint.

Bei näherer Betrachtung ist diese durch das Ministerkabinett initiierte Gesetzesinitiative jedoch nicht pauschal abzulehnen. Der Anteil der Schattenwirtschaft wird in der Ukraine auf bis zu 50% geschätzt. Wenn eine Steueramnestie durch Entkriminalisierung von hinterzogenen Steuern Anreize schafft, Einkünfte offiziell zu deklarieren, so liegt dies grundsätzlich auch im Interesse aller Steuerzahler, da durch den Transfer von der Schattenwirtschaft in die offizielle Wirtschaft für die Zukunft auch mehr Wettbewerbsgleichheit hergestellt wird. Dies setzt natürlich voraus, dass die nunmehr offiziell deklarierten Einnahmen der Schattenwirtschaft z.B. durch Scheinfirmen oder Scheingeschäfte mit geringfügig besteuerten Privatunternehmen nicht wieder zugeführt werden. Und gerade dem versucht die Ukraine in neuester Zeit durch eine konsequente Bekämpfung von Scheinfirmen und Scheingeschäften entgegenzuwirken. Dies gepaart mit der Bekämpfung der Steuerwillkür durch korrupte Steuerbeamte könnte zu einem ausschließlich auf gesetzlichen Grundlagen basierendem Steuersystem und stabilen Staatseinnahmen führen, wozu eben auch ein Entgegenkommen bzgl. in der Vergangenheit nicht deklariert Einnahmen förderlich wäre.

Dabei gilt abzuwägen, welcher Kompromisssteuersatz gerade noch attraktiv genug ist, in der Vergangenheit nicht deklarierte Einnahmen zur Entkriminalisierung zu deklarieren. Mit einer Steueramnestie wird man die Schattenwirtschaft sicher nicht gänzlich abstellen, aber zumindest vielen Firmen Anreize schaffen, nunmehr offiziell tätig zu werden. Wenn parallel hierzu durch konsequente Bekämpfung der Korruption auch eine Transparenz bei den Staatsaus-

gaben hergestellt werden kann, wäre dies ein zusätzlicher Anreiz zur Steuerehrlichkeit, da ein Großteil der Steuerzahler aufgrund der in der Vergangenheit oft nicht transparenten Verwendung von Steuereinnahmen auch deshalb kein Einsehen zur Steuerehrlichkeit hatte.

Ehrlichen Steuerzahlern bleibt die Hoffnung auf mehr Wettbewerbsgleichheit für die Zukunft. Ukrainische Tochtergesellschaften deutscher oder anderer westlicher Firmen unterliegen ehemals strikten Compliance-Regulierungen der Muttergesellschaften, welche eine konsequente Beachtung lokaler Gesetze beinhaltet. Daher zielt die Amnestie-Initiative vorwiegend auf lokale Firmen.

Fazit

Die aktuellen Änderungen und Vorhaben im Steuerrecht sind sehr gemischt zu beurteilen. Die Fortführung der Steuerbefreiung von Agrarbetrieben bei gleichzeitiger Abschaffung von Steuerbefreiungen bei Produzenten erneuerbarer Energie sowie beim Hotelgewerbe ist ein zweifelhaftes Signal, da damit der Wirtschaftszweig mit den derzeit noch besten Ertragsaussichten aus Lobbygründen nicht zum Beitrag am defizitären Staatshaushalt herangezogen wird. Parallel dazu Arbeitnehmereinkünfte mit einer Militärabgabe zu belasten ist unter der gegebenen Situation zwar nachvollziehbar, trägt jedoch in Verbindung mit der weiteren Nichtbesteuerung von profitablen Agrarbetrieben kaum zur Vertrauensbildung in die Politik bei. Wenn zudem noch in Kürze eine weitreichende Steueramnestie beschlossen werden sollte, so wird diese – wenn auch ökonomisch möglicherweise sinnvoll – die Geduld ehrlicher Steuerzahler eventuell weiter strapazieren.

Autor

Thomas Otten, th.otten@otten-consulting.de

Die Deutsche Beratergruppe

Die Deutsche Beratergruppe berät seit 1994 Entscheidungsträger der ukrainischen Regierung bei der Lösung aktueller Probleme in der Wirtschaftspolitik. Sie wird im Rahmen des TRANSFORM-Nachfolgeprogramms der Bundesregierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie finanziert.

Herausgeber

Dr. Ricardo Giucci, Robert Kirchner

Impressum

Deutsche Beratergruppe
c/o BE Berlin Economics GmbH
Schillerstrasse 59, D-10627 Berlin
Tel: +49 30 / 20 61 34 64 0
Fax: +49 30 / 20 61 34 64 9
info@beratergruppe-ukraine.de
www.beratergruppe-ukraine.de